



Bundesamt für Statistik
Sektion Betriebs- und Unternehmensregister
Herr Marco Jeker
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Urtenen-Schönbühl, 5. August 2010

Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer Anhörung

Sehr geehrter Herr Jeker

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) Stellung zu nehmen.

Bevor sich der Schweizerische Gemeindeverband zur Verordnung äussert, möchte er folgende **Vorfrage** geklärt haben:

«Gestützt auf welcher Bestimmung der Verordnung können Gemeinden, die keine UID-Stelle in der Gemeindeverwaltung haben, zu UID-Daten über die Unternehmen in der Gemeinde gelangen? Meiner Ansicht nach ist dieser Fall in der VO nicht geregelt. Mehrere Gemeinden haben früher Register über das örtliche Gewerbe geführt. Mit der Einführung der UID werden diese Register verschwinden. Die Gemeinden brauchen aber immer wieder Informationen über die Unternehmen in der Gemeinde, z.B. für ein Gemeindeentwicklungsprozess, für Planungsfragen usw. Welche Möglichkeit haben die Gemeinden gestützt auf Gesetz und VO zur UID?»

Sie haben uns wie folgt geantwortet:

«Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d UIDG gelten Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Anstalten sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute private Einrichtungen, die **Datensammlungen** über UID-Einheiten aufgrund von deren wirtschaftlicher Tätigkeit führen, als UID-Stellen.

Der Begriff der Datensammlung wurde im Gesetz nicht näher umschrieben; man wollte bewusst keine Einschränkung vornehmen, um die Praxis möglichst umfassend abzubilden. Mit anderen Worten, eine Datensammlung kann sich auf ein umfangreiches Register beziehen oder auch auf eher kleinere Datensammlungen mit Informationen zu Unternehmen. Entsprechend können Verwaltungseinheiten, die eine derartige „Datensammlung“ führen auch als UID-Stellen festgelegt werden.

Darüber hinaus hält Artikel 2 der UIDV fest, dass sich UID-Stellen zur Registrierung beim Bundesamt für Statistik (BFS) zu melden haben und das BFS darüber befindet, ob es sich bei der entsprechenden UID-Stelle effektiv um eine solche handelt. Eine Gemeinde, die

kein Unternehmensregister (mehr) führt kann sich folglich beim BFS melden und z.B. aufgrund einer Steuerdatensammlung zu wirtschaftlichen Unternehmen beantragen, als UID-Stelle anerkannt zu werden und damit Zugang auf das UID-Register zu erhalten.»

Gestützt auf diese Ausführungen verzichtet der Schweizerische Gemeindeverband auf eine weitergehende Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Stv.Direktorin

Handwritten signature in cursive script, appearing to read 'ML. Zürcher'.

Maria Luisa Zürcher
Fürsprecherin